

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Alte Turnhalle 1	Alte Turnhalle
2	Alte Turnhalle 2	Alte Turnhalle
3	Berufsschule 1	Berufsschule
4	Berufsschule 2	Berufsschule
6	Degerfeldschule	Degerfeldschule
7	Altes Rathaus Hoch-Weisel	Altes Rathaus Hoch-Weisel
8	Johanniter Hotel Nieder-Weisel	Johanniter Hotel Nieder-Weisel
9	Waldsiedlung, Kinderheim	Waldsiedlung, Kinderheim
10	Dorfgemeinschaftshaus Ostheim	Dorfgemeinschaftshaus Ostheim
11	Bürgertreff Pohl-Göns	Bürgertreff Pohl-Göns
12	Dorfgemeinschaftshaus Münster	Dorfgemeinschaftshaus Münster
13	Dorfgemeinschaftshaus Fauerbach v.d.Höhe	Dorfgemeinschaftshaus Fauerbach v.d.Höhe
14	Dorfgemeinschaftshaus Wiesental	Dorfgemeinschaftshaus Wiesental
15	Dorfgemeinschaftshaus Bodenrod	Dorfgemeinschaftshaus Bodenrod
16	Bürgerhaus Kirch-Göns	Bürgerhaus Kirch-Göns
17	Bürgerhaus Griedel	Bürgerhaus Griedel
18	Dorfgemeinschaftshaus Maibach	Dorfgemeinschaftshaus Maibach
19	Dorfgemeinschaftshaus Hausen-Oes	Dorfgemeinschaftshaus Hausen-Oes, 1. Obergeschoss
20	Gemeindesaal Siloah Ebersgöns	Gemeindesaal Siloah Ebersgöns
25	Quartierszentrum	Quartierszentrum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Rathaus, Marktplatz 1, 35510 Butzbach zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Butzbach, 10.05.2019

Die Gemeindebehörde

Der Magistrat der Stadt Butzbach
Wahlamt